

# § 6 EO Wahlrecht des Gläubigers

EO - Exekutionsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

## § 6.

Der Gläubiger hat die Wahl, bei welchem der zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gerichte er die Bewilligung der Exekution beantragt, wenn er

1. 1.gleichzeitig mehrere Exekutionsmittel beantragt oder
2. 2.auf Grund desselben Exekutionstitels Exekution gegen mehrere Verpflichtete beantragt.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)